

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 18 (1950)
Heft: 10

Artikel: Die neue Barbarei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Barbarei

yx Die Erpressung gilt von jeher — mit vollem Recht — als ein fluchwürdiges Verbrechen. Das schweizerische Strafgesetzbuch bedroht sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis; wenn der Täter die Erpressung gewerbsmässig betreibt oder «wenn er die Erpressung gegen die nämliche Person fortgesetzt verübt» — ein Fall, der für uns von besonderem Interesse ist — wird die Höchststrafe auf zehn Jahre Zuchthaus angesetzt. Die Definition des Verbrechens ist nicht ganz einfach. Der erste Absatz des Art. 156 St. G. B. umschreibt ihn folgendermassen: «Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung . . . nötigt, ihm oder einem andern einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu gewähren.» Der zweite Absatz des nämlichen Artikels bestimmt sodann: «Wer jemanden durch die Ankündigung, er werde etwas bekanntmachen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen . . .» Es handelt sich hier offensichtlich um einen Sonderfall, der eigentlich schon im ersten Absatz einbegriffen war, denn eine derartige «Ankündigung» stellt unzweifelhaft eine «schwere Drohung» dar. Dass der Gesetzgeber diesen Sonderfall noch ausdrücklich erwähnt hat, ist aber kaum ein Zufall. Die Erpressung wird eben wohl in den allermeisten Fällen durch die im zweiten Absatz umschriebene Methode ausgeübt. Sofern sie sich, was uns vor allem interessiert, gegen Homosexuelle richtet, ist die Erpressung durch Anwendung von Gewalt, wenn sie überhaupt vorkommt, als ein Ausnahmefall zu betrachten. Die zweite Form der Erpressung ist daher gerade in diesem Fall typisch, derart, dass die meisten, die von dieser Möglichkeit bedroht werden, wohl überhaupt nur an diese Form denken.

Wie gross die Zahl der strafrechtlichen Verfolgungen auf Grund von Erpressung — handle es sich um eine abgeschlossene Tat oder um einen Versuch — in der Schweiz ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, dass sie erheblich geringer ist als sie sein könnte und müsste, wenn es hier mit rechten Dingen zuginge. Es liegt aber in der Natur der Dinge, dass dies unmöglich ist, denn wenn sich das Opfer eines derartigen Falls an die Polizei oder eine andere Behörde um Hilfe wendet, so tritt eben der «Nachteil», den es aus der «Bekanntmachung» oder «Anzeige» des Erpressers zu befürchten hatte, ohne weiteres ein, d. h. die Tatsache, an deren Geheimhaltung ihm gelegen sein musste, wird «bekannt». Es kann sich dabei um etwas handeln, was die Behörde nicht ohne weiteres aus kriminalpolitischen Gründen zu interessieren braucht, z. B. darum, dass der Erpresser seinem Opfer androht, er werde dessen Verwandten oder Arbeitgebern mitteilen, dass es «homosexuell veranlagt» sei. Es ist aber auch der Fall möglich und vielleicht kommt er in der Praxis noch häufiger vor, dass die Drohung dahin lautet, eine (angeblich oder tatsächlich) von dem Opfer der Erpressung begangene Handlung, die sich irgendwie gegen die Strafgesetzbestimmungen über die «widernatürliche Unzucht» richtet, bekanntzugeben oder anzuzeigen. In diesem Fall setzt die vom Opfer der Erpressung ausgehende Strafanzeige die Behörde vor die Entscheidung, ob sie einfach das Verfahren gegen den Erpresser durchführen — ein «Wahrheitsbeweis» für das, was seiner Drohung zugrunde liegt, kommt ja offensichtlich nicht in Frage — oder ob sie auch gegen das Opfer der Erpressung eine Untersuchung einleiten soll. Das kann natürlich in sehr diskreter Form geschehen, aber eine Garantie dafür, dass nichts davon durchsickert, hat der Betroffene, sei er nun strafrechtlich oder auch in einem umfassenderen Sinn «unschuldig» oder nicht, eben kaum. Und deswegen verzichten

die meisten Opfer der Erpresser — wenigstens ist das zu vermuten — auf die Hilfe des Rechtsstaates gegen ihre Bedränger.

Vielleicht wird ein Wandel in dieser Hinsicht am ehesten dadurch eintreten, dass sich die Oeffentlichkeit allmählich von einer Gefahr Rechenschaft ablegt, die durchaus nicht nur «Homosexuelle» bedroht. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die angesehene amerikanische Zeitschrift «Esquire», die den Interessen der vornehmeren und eleganten Herrenwelt dient, in einer ihrer letzten Ausgaben (April 1950) diesem Problem eine eingehende Studie widmet, für die Lloyd Went zeichnet. Er betitelt seinen Aufsatz «The Vilest of the Rackets». Als «racket» bezeichnet man in Amerika jede zu irgend einem verbrecherischen Zweck geschaffene Organisation, auch wenn sie nur eine ganz kleine Zahl von Teilnehmern umfasst. Der «gemeinste» von diesen «rackets» sei, erklärt Went, die Erpressung auf Grund homosexueller Dinge, deren gewaltiger Umfang bisher hauptsächlich dadurch zu erklären gewesen sei, dass sich die amerikanische Oeffentlichkeit einfach geweigert habe, das Problem der Homosexualität ernsthaft zu erörtern. Die Erpressung koste auch jetzt noch jedes Jahr einer viel grösseren Zahl von Amerikanern, als man meist annehme, gewaltige Summen. Die bisherige Haltung der Oeffentlichkeit habe die Polizei zur Ohnmacht gegenüber den Erpressern verurteilt. Von ihren Opfern seien Hunderte völlig unschuldig, sexuell durchaus «normale» Leute, die einfach nicht den Mut hätten, sich an die Polizei um Schutz zu wenden. Deshalb komme es nur selten zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verurteilung von Erpressern, obwohl die Polizei viele von diesen Leuten kenne, die durch ihre verbrecherische Tätigkeit zu einem grossen Einkommen gelangten. Die Polizei nehme sogar an, dass Erpressungsfälle in den amerikanischen Grosstädten jeden Tag vorkämen, obwohl nur ganz selten deshalb eine Strafanzeige erfolge.

Kein Mensch sei, erklärt Went, vor der Erpressern sicher, auch der Unschuldigste nicht. Die Erpresser «arbeiten» meist in Dreiergruppen. Ein Beispiel dafür bietet der Fall eines Vorarbeiters in einem Stahlwerk im Staat Indiana, der seine Stelle aufgab und sich «im Land umsehen» wollte, als er 15,000 Dollar erspart hatte. In einer Kneipe in Chicago prahlte er mit seinem Geld, worauf er von einem «Späher» einer solchen Dreiergruppe bearbeitet wurde. Der Mann machte sich an ihn heran, schloss «Freundschaft» mit ihm und lud ihn bald darauf ein, mit ihm in seine Wohnung zu gehen und dort weiter zu trinken. Der Vorarbeiter erinnerte sich später nur daran, dass dort plötzlich ein lockiger junger Bursche auftauchte, mit dem er unversehens in eine «kompromittierende Lage» hineinmanövriert wurde. Plötzlich erschien ein «Polizist» unter der Tür, in Zivilkleidern, aber mit einem «Abzeichen» hinter dem Rockaufschlag, das er rasch zeigte. Er beschimpfte den Vorarbeiter mit unflätigen Ausdrücken und erklärte ihn für verhaftet. Der «Späher», dem das Zimmer gehörte, sei Zeuge und müsse mit auf den Polizeiposten kommen. Die drei Leute stiegen in ein bereitstehendes Auto und die Fahrt ging los. Unterwegs begann nun der «Späher» mit dem «Polizisten» zu verhandeln — er solle den armen «Perversen» nicht ruinieren. Schliesslich als man schon nah am Polizeiposten war, gab der «Polizist» nach und erklärte, er werde sich mit 5500 Dollar «Kautions» zufrieden geben. Der Vorarbeiter war sofort einverstanden und fuhr noch in der gleichen Nacht in seinen früheren Wohnort zurück, wo er auf der Bank 6500 Dollar abhob. Zwei Wochen später hatte er seine ganzen 15,000 Dollar der Erpresserbande ausgehändigt, die ihn aber nicht in Ruhe liess. Endlich wandte sich der Erpresste an die Polizei, die in wenigen Tagen die ganze Bande ausfindig machte. Ein Strafverfahren konnte aber nicht durchgeführt werden, weil sich der Vorarbeiter weigerte, vor Gericht als Zeuge zu erscheinen... Die Polizei musste sich darauf beschränken, die Erpresser den — Steuerbehörden zu übergeben, damit diese sie wegen falscher Einkommensteuer-Erklärung belangen konnte....

Der nämliche Trick werde Tag für Tag in jeder amerikanischen Grosstadt mit Erfolg wiederholt. Ein Hotelbesitzer in Boston habe, bis er schliesslich starb, schätzungsweise 200 000 Dollar an seine Erpresser ausbezahlt. Ein Universitätsprofessor im Mittelwesten habe eine Hypothek von 17000 Dollar auf sein Wohnhaus aufgenommen, um eine Erpresserbande zum Schweigen zu bringen, bis er sich schliesslich entschloss, zur Polizei zu gehen. In Kalifornien habe ein Bankbeamter Geld unterschlagen, um die Erpresser zu befriedigen, und sei deswegen verurteilt worden; er habe sich aber trotzdem geweigert, seine Erpresser zu verfolgen.

Der Erfolg der Verbrecherbanden beruhe darauf, dass die Leute, soweit sie überhaupt von diesen Dingen etwas wüssten, gemeinhin annähmen, die Erpressung richte sich nur gegen Homosexuelle. Das sei aber keineswegs der Fall. Die Polizei sei überzeugt, dass die wenigen Opfer der Erpresser, die sich nahmhaft zur Wehr setzten und durch ihr Zeugnis vor Gericht deren Verurteilung ermöglichten, sich keinerlei abnormale Geschlechtsbetätigung vorzuwerfen hatten. Lloyd Went versichert, die Polizei habe überhaupt kein Interesse daran, sich in das Privatleben der Erpressten einzumischen. Das mag für einige amerikanische Grosstädte zutreffen, aber selbstverständlich bedeutet das für das Opfer noch lange keine Garantie vor recht unangenehmen Folgen in der Oeffentlichkeit. In kleineren Ortschaften wird eine Geheimhaltung noch viel schwerer zu erreichen sein, auch wenn die Behörden, was aber in Amerika so wenig wie bei uns überall der Fall sein wird, von Anfang an diskret vorgehen. Der amerikanische Autor widerspricht sich übrigens im Grunde selber, wenn er einerseits versichert, die allermeisten Opfer der Erpresser seien unschuldig, andererseits aber eine Art von Garantie dafür anbietet, dass sich die Polizei nicht um ihr Privatleben kümmern werde. Ein wirklich hundertprozentig «Normaler» hätte ja gar keinen Grund, eine Erforschung diess Privatlebens zu scheuen. Seit man aber aus dem Kinsey-Report weiss, dass etwa zwei Fünftel der amerikanischen Männer in ihrer sexuellen Vergangenheit «dunkle Punkte» aufzuweisen haben, wird die Scheu der meisten Opfer der Erpresserbanden wohl auch dem naiven Publikum, zu dem da und dort auch ein Teil der Behörden gerechnet werden muss, verständlich werden. Die ausgesprochen Homosexuellen fallen wohl freilich auch in Amerika der Erpressung verhältnismässig seltener zum Opfer, weil sie mit den sozialen Hintergründen der männlichen Prostitution und ihrer Nebenerscheinungen einigermaßen vertraut zu sein pflegen. Bisexuelle, die nur von Zeit zu Zeit den Drang verspüren, sich in einer «nicht konformen» Weise geschlechtlich zu betätigen (ein uns bekannter, etwas urchiger zentralschweizerischer Jurist nannte diese Leute «Quartalspäderasten»), sind die eigentlichen und vorzugsweisen Opfer der Erpressung. Dies trifft trotz der Behauptungen Lloyd Wents höchst wahrscheinlich auch für Amerika zu. Auch eine andere Behauptung des amerikanischen Verfassers kann man nicht ohne ernste Zweifel zur Kenntnis nehmen. Er erblickt einen der Hauptgründe, weshalb unschuldige Opfer der Erpresserbanden schweigen, darin, dass sie überzeugt seien, es mit wirklichen Polizeibeamten zu tun zu haben. Das mag wohl im ersten Augenblick der Ueberraschung zutreffen, wenn die Verbrecherbande ihr Spiel gut vorbereitet und die Rollen gut verteilt hat. Aber es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Erpresste auch dann noch glauben soll, er habe es mit Polizisten oder Beamten zu tun, wenn die Erpressung fortgesetzt wird — in der Schweiz wenigstens scheint uns dies völlig ausgeschlossen zu sein.

Der Amerikaner gibt den Lesern des «Esquire» den naheliegenden und grundsätzlich wohl guten Rat, sich in jedem Erpressungsfall sofort an die Polizei zu wenden. Die Erpresser seien durchweg Feiglinge und hätten weit mehr Grund als ihre Opfer, die Oeffentlichkeit zu scheuen. Er teilt zur Begründung Fälle mit, in denen der Mut und die Geistesgegenwart von Leuten, die erpresst werden sollten, zur Festnahme und

Ueberführung der Verbrecherbanden führte. Die Polizei müsse aber darauf bestehen, dass sich jeder an sie wende, der von Erpressern belästigt werde. Nur dann werde es gelingen, diesen Leuten das Handwerk zu legen. Dieses Ziel wird aber sicherlich nur dann erreicht werden, wenn die Opfer der Erpresser vor der Polizei und der Justiz keine Angst haben, und wenn sie auch die bei grösster Vorsicht und Diskretion aller Beteiligten nie ganz auszuschliessende Möglichkeit, dass etwas an die Oeffentlichkeit durchsickert, mit einer gewissen Zuversicht ins Auge fassen dürfen. Das letztere hängt von der Aufklärung der Oeffentlichkeit überhaupt ab und wird kaum schon in naher Zukunft möglich sein. Die Scheu vieler Opfer der Erpressung vor der Polizei liesse sich wohl leichter beheben. Wer mit den Verhältnissen in einigen grösseren schweizerischen Städten vertraut ist, der weiss, dass sich auf diesem Gebiet mit klugem Takt der Behörden vieles erreichen lässt. Wo die Verhältnisse weniger durchsichtig sind, wird ein tüchtiger Rechtsanwalt in den meisten Fällen erfolgreich eingreifen.

KURT HILLER: Köpfe und Tröpfe

Profile aus einem Vierteljahrhundert

Rowohlt-Verlag Hamburg-Stuttgart

Dass dem 1897 von Magnus Hirschfeld gegründeten Wissenschaftlich-humanitären Komitee ein so glänzender, unermüdlicher Kämpfer wie Kurt Hiller, der aus ganz anderen Bezirken kam, zuwuchs, ist ein grosser Glücksfall gewesen. Dem noch immer jungen Feuergeist, der nun in London in diesen Tagen seinen 65. Geburtstag feiern durfte, in einem neuen Buch begegnen zu können, bedeutet bei der grossen Verflachung und Stagnation, die die nachhitlerische Zeit mit sich brachte, eine wahre Labsal.

Der Autor wünscht sich, steht im Vorwort, jugendliche Leser vor allem. Das könnte angesichts des behandelten Stoffes, zu nicht geringem Teil Persönlichkeiten aus der Zeit der Weimarer Republik, vermessen erscheinen. Wen geht das heute noch an? Aber: nicht auf den Stoff kommt in erster Linie an, sondern auf den Geist, der aus einem Werke spricht.

Würde ich einem jungen Menschen von heute das Buch in die Hand drücken, so würde ich ihm raten, zuerst die Kapitel zu lesen, aus denen hervorgeht, für wen und für was Kurt Hiller ficht: Ausser dem Kapitel «Goethe spricht zu den Ururenkeln» vor allem «Sein und Sollen», dann auch «Zum Thema Otto Strasser» und darin namentlich die gemeinsame «Erklärung». Von hier aus wird am ersichtlichsten, wofür Kurt Hiller immer wieder kämpft. Für Vernunft, Recht, Menschlichkeit. Aber diese Gedanken zu verwirklichen, dazu gehört nicht nur grosse Kraft und Klarheit, sondern vor allem auch Ueberwindung gewisser Vorurteile; die wesentlichsten und häufigsten werden im Schlusskapitel zusammengefasst.

Wir fragen uns, was gibt *uns* das Werk in *unserem* Kampfe? Ich zitiere aus den «Vorurteilen» folgende Stelle: «Für die seit Napoleon I. und seinem Kanzler Cambacérès vor sich gehende, im Weltmasstab noch bei weitem nicht durchgeführte Befreiung einer oft diskutierten sexual-biologischen Varietät des Menschen galt und gilt Analoges» (wie für alle anderen Minderheiten). So erhält hier unser Befreiungskampf im Rahmen des grossen Befreiungskampfes der Menschheit seinen Sinn und seinen Platz.»

Oder S. 147 «Zum Thema Otto Strasser», aus der «Erklärung»: «Wir sind uns einig, dass im neuen Staat den Kirchen freie Uebung ihres Kultes zusteht, aber keine befugt sein soll, ihre Moralsätze dem Staate, zum Beispiel im Strafrecht, aufzuzwingen».